747

raient relativement au contrat et par conséquent aussi à celles qui, comme c'est souvent le cas, naîtraient postérieurement à l'expiration du bail lui-même; cette clause impliquait une prorogation de for en faveur des tribunaux vaudois pour procéder à la désignation des arbitres. De même la prétendue restriction de cette disposition au temps pendant lequel les deux parties étaient domiciliées à Lausanne ne peut davantage être admise, attendu que si cette interprétation était fondée il dépendrait de la volonté d'une partie de se soustraire arbitrairement et unilatéralement aux obligations que la dite clause du contrat lui impose. L'art. 15 ne contient d'ailleurs ni d'une manière expresse, ni implicitement, une réserve de cette nature. Les dispositions du droit vaudois devant ainsi être appliquées en ce qui touche la constitution du tribunal arbitral, il s'ensuit que les arbitres sont autorisés à siéger au lieu où leur désignation est intervenue sans qu'on puisse arguer, de ce fait, d'une violation, au préjudice de la recourante, de la garantie stipulée dans l'art. 59 CF.

3. — Le moyen tiré du mode suivant lequel la notification à la recourante de la citation et de l'ordonnance dont il s'agit a eu lieu ne saurait non plus être accueilli. En effet il ne pourrait, suivant la jurisprudence du Tribunal fédéral en cette matière, être question de la violation d'une garantie constitutionnelle que s'il s'agit de l'exécution d'un jugement rendu sans citation valable. En pareil cas la partie domiciliée dans un autre canton que celui d'où l'assignation est partie est, à la vérité, en droit d'exiger que la notification lui en soit faite suivant les formes de procédure du canton de son domicile. Toutefois il ne s'agit point encore, en l'espèce, d'un jugement civil définitif rendu dans le canton de Vaud, dans le litige pendant entre parties, mais uniquement d'une décision préparatoire, par laquelle le Président du tribunal de Lausanne s'est déclaré compétent pour désigner les arbitres; au surplus, et à supposer même que le mode de notification employé par l'autorité vaudoise en ce qui concerne la recourante puisse apparaître comme critiquable, ce procédé n'impliquerait que la méconnaissance d'une disposition de procédure, laquelle ne peut donner ouverture à un recours pour violation d'un droit constitutionnel.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est rejeté comme non fondé.

120. Arfeil vom 18. Dezember 1907 in Sachen Müller, Zeerleder & Gobat gegen Grädel.

Vereinbarung eines Gerichtsstandes; Die Vereinbarung kann von Dritten nicht in Anspruch genommen werden. — Zweigniederlassung; Kriterien dafür. (Baubureau für die Zeit des Baues einer Eisenbahn.)

A. Die Rekurrentin, die Kollestivgesellschaft Müller, Zeerleder & Gobat, die ihren Sitz in Zürich hat und dort im Handelseregister eingetragen ist, baut zurzeit als Unternehmerin die zirka 25 Km. lange Ramsey-Sumiswald-Hutwil-Bahn und hat zu diesem Behuse in Grünen ein Baubureau eingerichtet. Im Bau-vertrag mit der Bahngesellschaft erklären die Kontrahenten, "wäherend der ganzen Dauer des Vertrages und mit Bezug auf densselben in Sumiswald, dem Sitze der Gesellschaft, ihr Rechtsdomizil zu nehmen". Nach § 15 der allgemeinen Baubestimmungen hat die Unternehmung für alle Beschädigungen einzustehen, die bei der Ausführung der übernommenen Arbeiten entstehen.

Der Nekursbeklagte belangte die Rekurrentin vor dem Gerichtspräsidenten von Trachselwald auf Zahlung von 90 Fr. nebst Zins als angeblich zugesicherte Entschädigung dafür, daß ihm durch den Bahnbau während bestimmter Zeit eine wichtige Rommunikation unterbrochen wird. In der Gerichtsverhandlung vom 21. September 1907 bestritt die Rekurrentin die Kompetenz des Gerichtspräsidenten, da sie mit persönlichen Ansprachen an ihrem Wohnsitz in Zürich gesucht werden müsse, und stellte das Zwischenzgesuch, der Kichter wolle sich als unzuständig erklären. Der Ges

richtspräsident erkannte durch Verfügung vom gleichen Tage: Die Beklagte wird mit ihrem Zwischengesuch abgewiesen.

B. Gegen die Verfügung des Gerichtspräsidenten hat die Firma Müller, Zeerleder & Gobat den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Untrag, es sei dieselbe wegen Verletzung des Art. 59 BV aufzuheben. Es wird ausgeführt: Die Rekurrentin habe im Kanton Bern, insbesondere im Amt3= bezirk Trachselwald, kein Geschäftsbomizil (Zweigniederlassung oder bergl.). Die bloke Tatsache, daß sie vorübergehend als Unter= nehmerin der Ramfen-Sumiswald-Huttwil-Bahn ein Baubureau mit dem notwendigen Personal und Material in Grünen etabliert habe, begrunde fein Geschäftsbomigil. Die Rekurrentin muffe baber mit allen personlichen Unsprachen an ihrem Sit in Zurich gesucht werden. Irgend welche Nachteile könnten hieraus für das Publikum in der Gegend des genannten Bahnbaues nicht ent= stehen, da ja das Publikum für die aus dem Bahnbau refultierenden Streitigkeiten sich in erster Linie an die Bahngesellschaft halten könne,

C. Der Gerichtspräsibent von Trachselwalb und der Kekurs= beklagte haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Aus der Bernehmlassung des erstern ist hervorzuheben, daß im Bau= bureau der Rekurrentin in Grünen ständig beschäftigt sind zwei Bauführer (Ingenieure), ein Buchhalter und ein Kontrolleur, und daß von diesem Bureau aus sämtliche den Bau betreffenden Geschäfte erledigt werden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Die Rekurrentin, die unbestrittenermaßen aufrechtstehend ist, hat ihren Wohnsitz in Zürich, und die Forderung, mit welcher der Rekursbeklagte sie vor dem Gerichtspräsidenten in Trachselwald belangt hat, ist zweisellos persönlicher Natur. Die Rekurrentin kann sich daher dem angesochtenen richterlichen Entscheide gegen= über auf die in Art. 59 BB enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes berusen, salls sie nicht etwa für den vorliegenden Rechtsstreit durch Vereindarung des Gerichtsstandes in Trachselwald darauf verzichtet oder salls sie nicht eine Zweigniederlassung im Amtsbezirk Trachselwald, nämlich in Grünen, hat, mit deren Geschässetrieb die eingeklagte Forderung in Zusammenhang steht.

Run kann von einer Prorogation im angegebenen Sinn nicht bie Rede sein; benn die Bestimmung im Bauvertrag der Rekurrentin mit der Bahngesellschaft, wonach die erftere mit Bezug auf den Bertrag in Sumiswald Rechtsbomigil nimmt, gilt nach bem flaren Wortlaut nur fur bas Berhältnis ber Kontrabenten und kann nicht von Dritten in Anspruch genommen werden (vergl. AS 22 S. 939 Erw. 3). Dagegen muß nach ber ganzen Sachlage eine Zweigniederlassung der Refurrentin in Grünen angenommen werden. Die Rekurrentin hat in jener Gegend den Bau eines großen Werkes, einer girta 25 Rm. langen Gifenbahn, übernommen, deffen Erstellung längere Zeit (nach dem Bauvertrag girka zwei Jahre seit Bertragsabschluß) in Anspruch nimmt. Sie hat zu diesem Behufe fur die Bauzeit ein Baubureau in Grunen errichtet, in welchem sich ständige Organe der Icekurrentin befinden, nämlich - nach den Angaben des Gerichtspräfidenten, an beren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlag vorliegt — zwei bauführende Ingenieure, ein Buchhalter und ein Kontrolleur. Von diesem Baubureau aus tritt die Rekurrentin mit dem Publikum in mannigfache Geschäftsbeziehungen, und man barf bavon ausgehen, daß hiebei die genannten Organe eine gewisse, wenn auch vielleicht nicht fehr weitgebende Freiheit und Selbständigkeit der Entschließung haben. Es kommt hinzu, daß wohl einer der Gesell= schafter häufig, vielleicht in der Woche 1-2 Tage, im Baubureau anwesend sein muß, so daß von diesem aus regelmäßig auch weitergebende geschäftliche Dispositionen getroffen werden. Diese Momente rechtfertigen die Auffassung, daß die Rekurrentin für Die Dauer bes Bahnbaues in Grunen eine Zweigniederlassung und damit für alle mit dem Bau zusammenhängenden Geschäfte in Trachselwald einen Spezialgerichtsstand hat, wie benn auch bas Bundesgericht unter ahnlichen Verhaltniffen, speziell bei Bau: geschäften, schon wiederholt den Bestand einer Zweigniederlaffung angenommen hat. (S. AS 6 S. 18, und das nicht publizierte Urteil vom 13. Februar 1901 in Sachen Bucher-Durrer; etwas abweichend allerdings AS 22 S. 938. Vergl. auch AS 30 I S. 666 Erw. 3. Das von der Refurrentin angeführte Urteil US 30 I Rr. 50 fällt außer Betracht, weil bort die Rlage erst nach Vollendung des Baues und Aufhebung des Baubureaus angehoben worden war.) Daß die vom Rekursbeklagten eingeklagte Forderung mit dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung der Rekurrentin in Grünen in Zusammenhang steht, bedarf keiner Ausführung.

Denmach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. - Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Zollwesen. — Péages.

Bergl. Rr. 121.

II. Militärstrafgerichtsordnung. — Justice pénale militaire.

121. Arfeis vom 28. Dezember 1907 in Sachen Waber gegen Obergericht Aargan.

Kompetenzabgrenzung der bürgerlichen und der Militär-Strafgerichtsbarkeit. Der letztern unterstehen nur Vergehen, die auf das Dienstverhältnis Bezug haben. — Angebliche Verletzung der kantonalprozessualischen Vorschriften über Mündlichkeit im Strafprozesse.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. Der Rekurrent Friedrich Waber, welcher als Gefreiter des eidgenössischen Grenzwachtkorps in Schwaderloch stationiert ist, wurde durch Verfügung der aargauischen Staatsanwaltschaft vom 19. April 1907, zufolge einer Strafanzeige des Jagdaufsehers Zumsteg in Wettau an das Bezirksamt Laufenburg, dem dortigen Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen wegen Jagdsrevels im Sinne des § 40 Ziff. 5 litt. a der aargauischen Vollziehungs=